

Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise aller staatlichen Organe ist die Möglichkeit geschaffen, die breiteste Mitarbeit der Werktätigen in der Leitung des Staates zu gewährleisten. Die Pläne des Nationalen Aufbauwerkes stellen die engste Verbindung der Massen mit den staatlichen Organen her und haben somit eine weitere Stärkung der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik zum Ergebnis. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik appelliert deshalb an die gesamte Bevölkerung unserer Republik, an die Arbeiter und Bauern, Techniker, Wissenschaftler und Kunstschaffenden, Hausfrauen, Handwerker und Gewerbetreibende, ganz besonders aber an unsere aufbaubegeisterte Jugend, den Plan des Nationalen Aufbauwerkes in ihrem Kreis zu verwirklichen. Das Nationale Aufbauwerk der Kreise muß durch die staatlichen Organe uneingeschränkte Unterstützung finden. Deshalb beschließt der Ministerrat:

## I.

**Weitere Verbesserung der Zusammenarbeit  
der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den  
örtlichen Organen der Staatsgewalt**

Das Nationale Aufbauwerk in den Kreisen dient der Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes. Die Grundlage für die gesamte Aufgabenstellung der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes bildet daher der wirtschaftliche Schwerpunkt des Kreises, der sich aus der Bedeutung der Produktion des Kreises für die gesamte Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Kapazität der Produktion im Kreis ergibt.

Die Mitwirkung der Bevölkerung an der Erfüllung dieser Pläne ist der Ausdruck der Kraft und Stärke unseres Volkes. Um die wachsende Initiative aller Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik richtig auf die Hauptaufgaben zu lenken, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, eine Ordnung über die Zusammenarbeit der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Staatsorganen bis zum 28. Februar 1953 herauszugeben. In dieser Ordnung ist festzulegen, daß die örtlichen Organe der Staatsgewalt sofort nach Bestätigung der Betriebspläne über die Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe informiert werden. Die Mitteilungen der zentralgeleiteten Betriebe an die örtlichen Staatsorgane müssen solche Angaben enthalten, daß
  - a) die Planaufgaben der örtlichen Staatsorgane mit den Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe abgestimmt werden können;
  - b) den zentralgeleiteten Betrieben die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden können;
  - c) der Berufsverkehr verbessert werden kann;
  - d) die Warenbereitstellungs- und Umsatzpläne entsprechend der Bedeutung dieser Betriebe differenziert durchgeführt und,
  - e) die Bereitstellung von Wohnraum, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der örtlichen Einrichtungen mit der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden kann;

- f) die Abfallprodukte der zentralgeleiteten Betriebe planmäßig in den Betrieben der örtlichen Industrie verwendet werden können.
2. Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben zu prüfen, ob für die geplanten Objekte materialmäßig überwiegend örtliche Reserven verwendet werden. Die Staatliche Plankommission hat bis zum 28. Februar 1953 zu veranlassen, daß die Plankommissionen der Räte der Kreise vor Inangriffnahme eines Objektes im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes ihre schriftliche Zustimmung zu geben haben. Damit soll verhindert werden, daß Vorhaben begonnen werden, deren Fertigstellung aus überwiegend örtlichen Reserven nicht möglich ist.
3. Von den Plankommissionen der Räte der Bezirke sind die Aufgaben der Nationalen Aufbauwerke der Kreise mit den Aufgaben des Bezirkes zu koordinieren. Damit wird sichergestellt, daß die Zielsetzung der wirtschaftlichen und kulturellen Perspektiven des Bezirkes mit den Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes übereinstimmen.
4. Formen der Hilfe für die Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen durch die Räte der Bezirke:
  - a) Auf Grund der Übersicht über die im Nationalen Aufbauwerk der Kreise zu lösenden Aufgaben sind für größere Vorhaben von den Räten der Bezirke die Betriebe der VEB-Projektierung und Architekten für unentgeltliche Projektierung auf der Grundlage von Freundschaftsverträgen zu gewinnen.
  - b) Die in den Bezirken vorhandenen Reserven (z. B. Rohstoffe, Maschinen, Brennstoffe u. a.) sind zur Realisierung der Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes planmäßig einzusetzen.
  - c) Für die Durchführung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Großbetrieben und den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie ist von den Räten der Bezirke ein besonderer Plan auszuarbeiten, der vorsieht, daß die fortschrittlichsten Arbeitsmethoden der Aktivisten in den Großbetrieben den Werktätigen in der volkseigenen örtlichen Industrie erläutert werden.